

4

Polizei-Verordnung

über den

Betrieb der elektrischen Straßenbahn

zu

Graudenz.

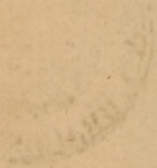


Graudenz.

Druck von Gustav Rötke's Buchdruckerei.
1899.

Doppel-Direktion
Vertrieb der öffentlichen Straßenbahn

© 1907



Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird im Einverständnis mit der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig, mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder, sowie unter Zustimmung des Magistrats zu Graudenz folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Allgemeines.

§ 1.

Für den Betrieb der elektrischen Straßenbahn sind die Vorschriften der in dem Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder vom 15. März 1899, Seite 96, veröffentlichten Genehmigungsurkunde vom 7. März 1899 maßgebend und von der Unternehmerin und dem Betriebspersonal zu befolgen.

Der Betrieb der elektrischen Straßenbahn ist der Aufsicht des Königlichen Herrn Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder und den allgemeinen und besonderen Verordnungen und Verfügungen der zuständigen Polizeibehörde und den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung unterworfen.

Die eisenbahntechnische Beaufsichtigung wird von der Eisenbahndirektion zu Danzig gehandhabt.

II. Pflichten der Unternehmerin hinsichtlich

a. des Betriebsmaterials.

§ 2.

1. Während der Fahrt müssen alle Plattformen auf der linken Seite geschlossen sein.
2. Dem Motowagen kann ein Wagen angehängt werden.
3. Die Motowagen oder die Wagenzüge müssen versehen sein:
 - a) vorne mit einer weithinrothleuchtenden, hinten mit einer weißleuchtenden Signallaterne, sowie einer genügenden Beleuchtungsvorrichtung zur Erhellung des Innern der Wagen und der Plattformen,

- b) der Motorwagen mit elektrisch betriebenen Glocken hohen Tones, welche durch die Fahrgäste zum ertönen gebracht werden, um dem Wagenführer die Absicht des Aussteigens anzuzeigen,
der Anhängewagen mit Glocken, welche durch Lederriemen seitens der Fahrgäste zum ertönen gebracht werden, um dem Wagenführer oder Schaffner dieses Wagens die gleiche Absicht anzuzeigen.
Endlich ist eine elektrische Läutwerksverbindung zwischen dem Anhängewagen und dem Motorwagen herzustellen, mittelst der durch tiefe Töne seitens des Wagenführers oder Schaffners des Anhängewagens dem Führer des Motorwagens der Auftrag erteilt wird zum Anhalten (durch einen Knopfdruck) und die Erlaubniß, die Fahrt zu beginnen oder fortzusetzen (durch zwei Knopfdrücke),
- c) mit einer Alarmglocke an der jeweiligen Vorderseite,
- d) einer Handbremsvorrichtung außer der elektrischen Bremsvorrichtung an den Motorwagen, sodaß die Wagenführer in Stande sind, den Stillstand der Wagen bei der höchstzulassenen Fahrgeschwindigkeit und bei horizontaler Strecke mittelst der Handbremsvorrichtung allein auf 10 m zu bewirken.

Die Wagen erhalten laufende Nummern. Sie werden zur Feststellung, ob Bauart und Einrichtung der Genehmigungsurkunde entsprechen, sowie zur Bestimmung der zulässigen Zahl und Verteilung der Plätze auf schriftliche Anmeldung der Unternehmerin einer Prüfung durch die Polizei-Verwaltung unterworfen und dürfen erst, nachdem sie als vorschriftsmäßig befunden sind, in Betrieb genommen werden.

§ 3.

Es sind in augenfälliger Schrift an den vier Außenseiten der Wagen die Nummern derselben und auf einem an der vorderen Seite der Motorwagen anzubringenden Querschilde das Endziel der Fahrt, sowie in den einzelnen Abtheilungen der Wagen die Zahl der für Fahrgäste benutzbaren Plätze (Sitz- und Stehplätze) anzugeben.

Außerdem muß im Innern bezw. in den einzelnen Abtheilungen in großer leicht lesbarer Schrift der zur Zeit gültige, amtlich beglaubigte Fahrplan nebst Tarif, sowie ein Verbot des mit Gefahr verbundenen seitlichen Hinauslehnen und Verlassens des Wagens während der Fahrt und des Aussteigens und Einsteigens auf der linken Seite, aushängen. Auf der rechten Seite der Plattformen ist Platz frei zu lassen, damit die Fahrgäste beim Besteigen und Verlassen der Wagen nicht gehindert werden. Eine bezügliche leicht sichtbare Aufschrift ist an den Plattformen anzubringen.

Außerdem ist in jedem Wagen ein von der Polizei-Verwaltung festzusetzender Auszug dieser Polizei-Verordnung anzubringen.

§ 4.

Betriebsmaterial, dessen Zustand den Vorschriften nicht entspricht, wird vom Betrieb ausgeschlossen.

Die Ausschließung wegen Mängel nicht eisenbahntechnischer Natur erfolgt gültig mittelst schriftlicher Verfügung durch die Polizei = Verwaltung.

In Bezug auf die betriebs sichere Unterhaltung unterliegen alle Betriebsmittel, wie die Bahnanlage überhaupt, der Aufsicht der Königlichen Eisenbahn-Direktion zu Danzig (§ 22 des Kleinbahngesetzes), deren entsprechenden Anordnungen von der Unternehmerin genaueste Folge zu leisten ist.

b. hinsichtlich des Betriebes.

§ 5.

Der Betrieb ist nach dem bekannt gegebenen Fahrplan pünktlich durchzuführen. Abänderungen an diesem Fahrplane sind nur insofern gestattet, als zwischen die fahrplanmäßigen Züge, jedoch ohne Verminderung oder Verlegung derselben, noch andere Züge eingelegt werden.

Abweichungen vom tarifmäßigen Fahrpreis zu Ungunsten der Fahrgäste sind nicht gestattet.

§ 6.

Jedem Anhängewagen ist ein besonderer Schaffner oder Wagenführer beizugeben (§ 22).

§ 7.

Nach Beendigung des Betriebes dürfen keine Straßenbahnwagen auf den öffentlichen Straßen stehen bleiben.

§ 8.

Die Unternehmerin hat dafür zu sorgen, daß die Bahnlinie von allen den Verkehr hindernden Gegenständen, insbesondere von Schmutz, Schnee oder Eis, reingehalten wird.

Die zu diesem Zwecke vom Bahnkörper entfernten Gegenstände dürfen nicht benachbartem Straßengelände zugeschoben werden, die Ablagerung des von den Geleisen entfernten Schnees auf nebenliegendem Straßengelände ist bis zur Abfuhr gestattet. Die Abfuhr muß jedoch in allen Fällen thunlichst im Anschluß an die Reinigung, soweit die Beseitigung im öffentlichen Verkehrsinteresse erforderlich ist, erfolgen.

Bei Geleisunterbrechungen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Fahrgäste auf andere Wagen umsteigen können.

§ 9.

Wenn auf einer Kreuzungsstelle ein Zug anhält, muß auch der andere halten. Die stillstehenden Motowagen oder Züge sollen thunlichst mit den vorderen und hinteren Seiten in einer Linie stehen.

Fährt in der einen Richtung nur ein Motowagen, in der anderen Richtung ein solcher mit Anhängewagen, so soll der einzelne Motowagen soweit vorfahren, daß seine vordere Seite in derselben Linie steht wie die hintere Seite des Anhängewagens.

III. Pflichten des Betriebspersonals.

A. Allgemeine Pflichten.

§ 10.

Die Unternehmerin hat auch der Polizei-Verwaltung den Beamten namhaft zu machen, welcher sowohl den Behörden als dem Publikum gegenüber als Bevollmächtigter erscheint und für den gesammten Bahnbetrieb verantwortlich ist.

Der Betriebsleiter ist unbeschadet der Haftverbindlichkeit der Unternehmerin den Behörden dafür verantwortlich, daß der Betrieb nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften vorsich geht.

Zu seinen Obliegenheiten gehört insbesondere:

- a) die Sorge für die sichere fahrplannäßige Beförderung der Züge;
- b) die Beaufsichtigung der Strecken und des Signaldienstes;
- c) die Aufsicht über das bewegliche und unbewegliche Bahnmateriale;
- d) die Aufsicht über das Bahnpersonal;
- e) die Aufsicht über Depots und Werkstätte;
- f) die Durchführung der bahn- und betriebspolizeilichen Vorschriften;
- g) der Verkehr mit den Behörden.

Das Aufsichtsverhältniß des Betriebsleiters zu allen übrigen Beamten und Angestellten der elektrischen Straßenbahn hat die Betriebsunternehmerin nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften zu regeln.

§ 11.

Das Betriebspersonal muß mit den Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung bekannt und mit einem Exemplar derselben während der Dienststunden stets versehen sein.

Den im äußern Dienst beschäftigten Bediensteten sind über ihre Dienstvorrichtungen und ihr Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte Anweisungen zu erteilen. In den Anweisungen sind die Befugnisse der eisenbahntechnischen Eisenbahnbehörde zum Ausdruck zu bringen. Von jeder Dienstanweisung ist auch der Polizei-Verwaltung eine Abschrift oder ein Abdruck einzureichen.

§ 12.

Die Wagenführer und Schaffner müssen eine von der Polizei-Verwaltung auszustellende polizeiliche Erlaubniß (Fahrschein) besitzen, diese während des Fahrdienstes bei sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzeigen.

Bei Entlassung von Wagenführern und Schaffnern ist der Fahrchein zurückzureichen.

§ 13.

Die von der Unternehmerin über das Betriebspersonal zu führenden Nachweislisten sind den Polizeibeamten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 14.

Im Dienste müssen Kontrolleur, Wagenführer und Schaffner eine von der Polizei-Verwaltung hinsichtlich der Form, Farbe und Abzeichen genehmigte Dienstkleidung, die Wagenführer, Schaffner und Streckenarbeiter vorne an der Kopfbedeckung die ihnen beigelegte Dienstnummer tragen.

Das Fahrpersonal muß mit einer richtiggehenden, nach der Bahnhofsuhr zu regelnden Taschenuhr versehen sein.

§ 15.

Das Betragen des Betriebspersonals gegen das Publikum muß bestimmt und dabei höflich und bescheiden sein. Das Tabakrauchen während der Dienststunden ist untersagt.

§ 16.

Den Weisungen — nicht eisenbahntechnischer Natur — der Polizeibeamten hat das Betriebspersonal nachzukommen.

B. Pflichten des Wagenführers.

§ 17.

Der Wagenführer darf im Innern der Stadt (von der Ecke des Getreidemarktes und der Oberthornerstraße bis zur Ecke der Marienwerder- und Amtsstraße) die Geschwindigkeit von 12 km, im Uebrigen die von 15 km in der Stunde nicht überschreiten.

Damit Betriebsstörungen und Unfälle vermieden werden, ist besondere Vorsicht aufzuwenden; die Geschwindigkeit ist zu ermäßigen in den Krümmungen, in den Ausweichgleisen, bei Straßenkreuzungen und Einmündungen und wo das Geleis den Häusern besonders nahe liegt.

Letztere Strecken sind die von Unterthornerstraße bis Kreuzungsgeleise beim „Goldenen Löwen“ und von der Nonnenstraße bis zum Holzmarkt.

§ 18.

Der Wagenführer hat dafür zu sorgen, daß

- a) die fahrplanmäßigen Abfahrts- und Ankunftszeiten innegehalten werden und die Kreuzungen rechtzeitig stattfinden;
- b) der Wagen während der Dunkelheit nach außen und im Innern (einschließlich der Zahlbüchse) vollständig erleuchtet ist (§ 2 Abs. 3a);
- c) der Wagen während der Fahrstunden im Innern reinlich gehalten wird;
- d) während der Fahrt die Plattformen der linken Seite verschlossen sind (§ 2 Abs. 1).

§ 19.

Der Wagenführer darf nicht gestatten, daß der Wagen oder die einzelnen Abtheilungen mit einer höheren als der zugelassenen Personenzahl besetzt sind (§ 3 Abs. 1).

Hierbei sind Kinder, für welche der volle Fahrpreis bezahlt wird, den Erwachsenen gleichzurechnen.

Der Wagenführer darf die Mit- oder Weiterfahrt Personen nicht gestatten, welche betrunken sind oder die Mitfahrenden durch abstoßende Krankheitserrscheinungen, unreinliches Aeußere, abfärbende Kleidung oder durch unpassendes Verhalten belästigen.

~~Er darf die Mitnahme von Sunden, Tragkörben oder solchem Handgepäck nicht zulassen, welches durch seinen Umfang, übeln Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig werden könnte. Er hat die Kontrolle hierüber und solche Fahrgäste von der Weiterfahrt auszuschließen und die Entfernung der fraglichen Gepäckstücke zu veranlassen.~~ *gab in un. März Jul: 40. num 2. 4. 02*

§ 20.

Der Wagenführer muß an den polizeilich bestimmten Haltestellen auf Verlangen von Fahrgästen, die ein- und aussteigen wollen, halten. An anderen Stellen zu halten, um Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen, ist verboten. Auch darf der Wagenführer nicht weiter fahren, als bis der Fahrgast den Wagen bestiegen oder der Aussteigende den Wagen verlassen hat.

§ 21.

Der Wagenführer hat während der Fahrt sein Hauptaugenmerk auf die Leitung des Wagens zu richten. Jede Unterhaltung mit den Fahrgästen ist ihm untersagt.

Den Fahrgästen darf er Beträge bis zu 3 Mk. umwechseln, sofern durch die Vornahme dieses Geschäfts die Aufsicht über den Wagen nicht leidet. Für das Wechseln darf er keine Vergütung fordern.

Der Wagenführer darf kein Fahrgeld selbst annehmen.

§ 22.

Der Wagenführer hat auf die Beobachtung der für die Fahrgäste in den §§ 29 bis 35 erlassenen Vorschriften mit Strenge zu halten, Fahrgäste, welche seiner Weisung ungeachtet denselben zuwiderhandeln oder die Mitfahrenden durch Rohheiten oder Unanständigkeiten belästigen, aus dem Wagen zu entfernen und nöthigenfalls die Mitwirkung der Polizeibeamten in Anspruch zu nehmen.

§ 23.

Bei dem Eintreffen der Wagen an den Endpunkten der Linie hat der Wagenführer sie zu durchsuchen und zurückgebliebene Gegenstände den etwa noch anwesenden Fahrgästen sofort zu behändigen, andernfalls aber sorgsam zu bewahren und bei der Ankunft am Depot dem dort dienstthuenden Beamten abzuliefern.

§ 24.

Der Wagenführer darf während der Fahrt seinen Platz nur zur Wahrnehmung der ihm auferlegten Verpflichtungen und auch dann nur

verlassen, nachdem der Strom abgestellt und die Umschalteturbel abgenommen ist.

Auch an den Endpunkten der Linie darf sich der Wagenführer vom Wagen nur entfernen, wenn er die Aufsicht über denselben einem anderen Bahnbediensteten übergeben und die vorgedachten Sicherheitsmaßregeln angewendet hat.

Er hat alle Vorsicht zu gebrauchen und gegebenenfalls anzuhalten, um das Ueberfahren von Menschen, Thieren und Zusammenstöße mit Fuhrwerk zu vermeiden.

Fahren zwei Bahnwagen oder Züge unmittelbar hintereinander, so ist unter Aufwendung größter Vorsicht zwischen dem Ende des ersten und der Spitze des zweiten Wagens oder Zuges auf der Strecke ein Abstand von mindestens 20 m, in der Weiche dagegen ein solcher Abstand zu halten, daß ein Auffahren des einen Wagens auf den anderen ausgeschlossen ist.

§ 25.

Der Wagenführer hat die Alarmglocke zu gebrauchen:

- a) vor und bei dem Passiren der Straßenkreuzungen und Einmündungen,
- b) vor schlecht zu übersehenden Stellen,
- c) von Zeit zu Zeit bei trüber Witterung,
- d) sobald Hindernisse auf der Bahn bemerkbar werden.

Die Alarmglocke kann auch auf kurze Zeit vor der Abfahrt von der Anfangsstation gebraucht werden. Das Läuten in anderen Fällen ist unterlagt.

§ 26.

Bei besonderer Gefahr muß sofort der Strom ausgeschaltet, die Handbremse angezogen, mit der Alarmglocke geläutet und der Wagen erforderlichenfalls unter Anwendung von Gegenstrom angehalten werden.

Vor marschirenden Militär-Abtheilungen, der zur Brandstätte eilenden Feuerwehr, Leichen- und anderen von der Polizei-Verwaltung gestatteten öffentlichen Aufzügen muß gehalten werden, sofern zum Vorbeifahren kein Raum ist.

§ 27.

Wenn Pferde vor dem Straßenbahnwagen scheuen, hat der Wagenführer sofort langsamer zu fahren und erforderlichenfalls anzuhalten.

C. Besondere Pflichten des Fahrers oder Schaffners der Anhängewagen.

§ 28.

Führer oder Schaffner auf Anhängewagen haben bezüglich der Signallistungen die aus § 2, 3b sich ergebenden Verpflichtungen. Im Uebrigen haben sie die für die Wagenführer erlassenen Vorschriften, nach Abschnitt B, soweit sie Anwendung finden, zu befolgen.

IV. Bestimmungen für Fahrgäste.

§ 29.

Die einzelnen Abtheilungen der Wagen dürfen nicht mit einer höheren Zahl von Fahrgästen besetzt werden, als durch Aufschrift bestimmt ist. Fahrgäste, welche einen die zulässige Personenzahl bereits enthaltenden Wagen oder Wagentheil besetzen und auf Aufforderung eines anderen Fahrgastes, des Wagenführers, Schaffners, Kontrolleurs oder eines Polizeibeamten nicht sofort wieder verlassen, sind strafbar.

Das Stehen in dem für Sitzplätze bestimmten Raum ist verboten.

§ 30.

Hunde, geladene Gewehre, Explosivstoffe, feuergefährliche Gegenstände und solches Handgepäck, welches durch seinen Umfang, üblen Geruch oder schmutzige Beschaffenheit den Fahrgästen lästig wird, dürfen weder in das Innere der Bahnwagen noch auf die Plattformen mitgenommen werden.

§ 31.

Das Tabakrauchen und Ausspucken im Innern des Wagens ist verboten.

§ 32.

Singen, Pfeifen, Musizieren und Lärmen, das Liegen auf den Sitzbänken, das Anfassen der Leine zur Kontaktstange des Motowagens und der Umschaltekurbel ist untersagt; auch ist den zur Aufrechterhaltung der Ordnung ergehenden Weisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

§ 33.

Das Besteigen oder Verlassen der Wagen darf nur auf der rechten Seite erfolgen und ist während der Fahrt untersagt.

Die Trittsufen dürfen nur solange, als zum Auf- und Absteigen nothwendig ist, besetzt werden.

§ 34.

Die Schiebethüren der vorderen Plattformen sind, soweit deren Oeffnung nicht zum Durchgang nöthig wird, geschlossen zu halten.

Die Thür der hinteren Plattformen ist (abgesehen vom Durchgang) auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes des innern Wagens im Sommer offen und im Winter geschlossen zu halten.

Die herablabfbaren Fenster sind auf Verlangen auch nur eines Fahrgastes im Sommer auf der Windseite, im Winter auf beiden Seiten zu schließen.

§ 35.

Das Fahrgeld ist sofort, nachdem der Fahrgast eingestiegen, in die in der Vorderwand des Wagens befindliche Zahlbüchse zu werfen. Der Fahrgast hat keinen Anspruch auf Wechseln großer Geldstücke seitens

des Wagenführers, dem letzteren ist jedoch gestattet, Beträge bis zu 3 Mark zu wechseln.

Ein Fahrgast, der die vorgeschriebene Zahlung des Fahrgeldes nicht sofort bewirkt, kann von dem Wagenführer aus dem Wagen entfernt werden, bleibt jedoch dennoch zur Zahlung des Fahrgeldes verpflichtet.

Auch hat er zu gewärtigen, wegen Betruges oder versuchten Betruges zur Anzeige gebracht zu werden.

Fahrgäste, welche gegen Nichtbeachtung der vorstehend in den §§ 19 flgd. erlassenen Vorschriften aus dem Wagen verwiesen werden, haben keinen Anspruch auf Ersatz des Fahrgeldes. Hat ein Fahrgast einen höheren Geldbetrag, als das Fahrgeld ausmacht, in die Zahlbüchse eingeworfen, so kann er nicht die Wiedererstattung des zuviel Gezahlten vom Wagenführer fordern, es bleibt ihm vielmehr überlassen, seine Ansprüche bei dem Betriebsleiter geltend zu machen.

V. Weitere Bestimmungen für das Publikum.

§ 36.

Bei Annäherung eines Wagens oder Zuges, besonders bei Ertönen der Alarnglocke, haben Fußgänger, Reiter, Fuhrwerke, Viehtransporte sich von der Bahn zu entfernen. Sie müssen einem ihnen entgegenkommenden Bahnwagen vollständig und so zeitig ausweichen, daß deren Fahrt nicht aufgehalten wird.

Fuhrwerke, denen ein Ausweichen wegen der Breite ihrer Ladung in engen Straßentheilen unmöglich ist, haben, sobald ihnen ein Straßenbahnwagen entgegenkommt, so lange zu warten, bis der Straßenbahnwagen den engen Straßentheil passirt hat.

Ein Schienenstrang darf als Spur eines Lastwagens nicht benutzt werden.

Ausgenommen von vorstehenden Bestimmungen sind marschirende Militär-Abtheilungen, die zur Brandstätte eilende Feuerwehr, Leichenbegängnisse und andere von der Polizei-Verwaltung gestattete öffentliche Aufzüge.

§ 37.

Durch das Auf- und Abladen von Gegenständen aller Art darf der Betrieb der Straßenbahn nicht gehindert werden.

Fuhrwerk und Vieh darf in der Nähe der Gleise nicht aufsichtslos gelassen werden oder stehen bleiben.

§ 38.

Das Klettern an den für die elektrische Bahn aufgestellten Gittermasten, sowie das Befassen der elektrischen Leitungen und der Wagen ist verboten.

§ 39.

Muthwillige oder fahrlässige Störung und Gefährdung des Bahnbetriebes, insbesondere das Auflegen von Gegenständen auf die Bahn und die Verstellung von Ausweichvorrichtungen, ist verboten.

VI. Strafbestimmungen.

§ 40.

Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen, soweit sie in Gesetzen nicht mit höheren Strafen bedroht sind, werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine entsprechende Haftstrafe tritt.

§ 41.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung Kraft. Mit demselben Zeitpunkte verliert die Polizei-Verordnung betreffend die Regelung des Straßenbahnverkehrs in der Stadt Graudenz vom 9. Juni 1896 ihre Gültigkeit.

Graudenz, den 5. Juni 1899.

Die Polizei-Verwaltung.

Zusatz